



Universität Hamburg

Nr. 23 vom 1. Juni 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 16. Dezember 2009 und 14. April 2010

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 10. Mai 2010, die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009 und 14. April 2010 beschlossene Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 6. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1738) genehmigt.

I. Anlage

A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

B. Konsekutive Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Aus den Bewerbungen, welche die Voraussetzungen 2.1 und 2.2 der Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben.
- b) Wird in dem Verfahren nach a) die Studienplatzkapazität nicht ausgeschöpft, werden die noch freien Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an die Bewerber vergeben, welche die Voraussetzungen 2.3 bis 2.5 der Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft erfüllen.

Dabei werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

- ein Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),
- ein Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik)
- und ein Modul in Erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden
- oder inhaltlich vergleichbare Module erfolgreich absolviert haben,

sodann diejenigen Bewerberinnen und Bewerber die zwei und schließlich diejenigen, die eines der genannten oder inhaltlich vergleichbaren Module erfolgreich absolviert haben.

2. Masterstudiengang Psychologie

2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die Besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen die Anzahl der für den Masterstudiengang Psychologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wie folgt:

- a) Anhand des Ergebnisses des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudienganges Psychologie werden alle Bewerbungen in eine Rangreihe gebracht, wobei das beste Ergebnis bzw. die beste vorläufige Durchschnittsnote den ersten Rangplatz erhält und Bewerbungen mit der gleichen Abschluss- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote den gleichen Rangplatz erhalten.
- b) Studienplätze werden in aufsteigender Rangreihenfolge vergeben, beginnend mit dem ersten Rangplatz.
- c) Wenn für den letzten zu vergebenen Studienplatz mehrere gleichrangige Bewerbungen vorliegen, entscheidet das Los.
- d) Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungen werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste nach 2.1 lit a) durchgeführt.

2.2 Zur Prüfung und Auswahl der Bewerbungen bildet die Fakultät auf Vorschlag des Fachbereichs Psychologie eine Auswahlkommission. Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- b) Entscheidung über die Anerkennung der in der Satzung über Besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft beschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie geforderten Nachweise;
- c) Bildung einer Rangliste gem. 2.1 a) und
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberin und Bewerber.

2.3 Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe des Akademischen Personals oder der Gruppe des Technischen- und Verwaltungspersonals angehören müssen, und ein Mitglied der Studierenden mit beratender Stimme. Mindestens zwei Mitglieder müssen das Prüfungsrecht für Psychologie besitzen. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestel-

lung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

II. Inkrafttreten

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 2010

Universität Hamburg

